

## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn  
Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr  
Dienstag, Donnerstag 8-12 Uhr  
und Donnerstag 16-19 Uhr  
Telefax-Nr. 02982/2651/83

BH Horn, 3580

An die  
Marktgemeinde Gars/K.  
z.Hd.d.Hrn. Bürgermeisters  
Ing. Heribert Reisinger

3571 Gars/K.

Beilagen

9-N-8826

1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02982) 26 51

Datum

--

Daniel

DW 37

18. Dezember 1989

Betrifft

Kurpark Gars/K, Naturdenkmalerklärung

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, den Kurpark Gars, Grundstück Nr. 138/1 und 149, KG Gars/K. - Eigentümerin Marktgemeinde Gars/K. - im Rahmen eines binnen Jahresfrist zu erstellenden Pflegekonzeptes seitens eines Gartenarchitekten als Naturdenkmal, wobei jedoch der Bereich zwischen Suppé-Promenade und Kampfluß entsprechend dem beiliegenden Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, von dieser Erklärung ausgenommen bleibt.

### Begründung

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz bestimmt:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Durch § 9 Abs. 6 hat die Behörde die Möglichkeit, den Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmals durch Bescheid aufzutragen.

Frau Architekt Dipl.Ing. Maria Auböck beschreibt in ihrem Kostenvoranschlag vom 17.2.1989 für ein gartendenkmalpflegerisches Gutachten betreffend den Kurpark Gars die Parkanlage wie folgt:

"Gars im Kamptal ist ein Fremdenverkehrsort mit Tradition. Die Ge-

meinde Gars verfügt mit ihrem Kurpark über ein wertvolles Beispiel eines Stadtparks im historischen Stil der Jahrhundertwende. Die Anlage ist fast vollständig erhalten, Nachpflanzungen und Veränderungen sind nur in geringem Umfang vorgenommen worden. Trotzdem machen die starke Überalterung und der teilweise schlechte Zustand des Bestandes, der sich über die Jahre durch mangelnde Pflege und Standortveränderungen eingestellt hat, die Untersuchung der Anlage und die Erstellung eines Pflegekonzeptes notwendig. Die zunehmende Bedeutung der Gemeinde als Fremdenverkehrsort und eine Reihe von Veränderungen, die im Umfeld des Parks stattfanden oder erwartet werden, lassen die Einbeziehung der Nahumgebung in das Entwicklungskonzept sinnvoll erscheinen. (Verlegung von Wegen im Park, eventuelle Einrichtung von Stellplätzen, Bachregulierung, Planungen zu Um/Neubau Moorbad)"

Das Institut für Landschaftsplanung und Gartenkunst der technischen Universität Wien stellt in einem Schreiben vom 29.11.1988 fest:

"Der erhaltene Bestand des ab den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts angelegten und mehrfach durch Einbauten (Strandbadeanstalt, Denkmäler, Pavillon u.ä.) bereicherten Kurparks zählt zu den interessantesten und kulturhistorisch wichtigen öffentlichen Grünanlagen im nördlichen Niederösterreich."

Aus dem Gutachten von Prof. Dr. Schweiger vom 21.9.1989, KZ 80-N-9148-89, ergibt sich unter anderem:

Heute ist der ggst. Park mit alten Bäumen verschiedenster Herkunft darunter auch ausländische Arten, wie etwa Tulpenbaum, amerikanische Eichen etc. bestockt, wobei viele Bäume eine überdurchschnittliche große Mächtigkeit erreicht haben, sodaß dieselben den Wert des Naturdenkmales besitzen. Diese Art des Bewuchses zusammen mit verschiedenen im Park befindlichen, allerdings dringend restaurierungsbedürftigen Bauwerken bildet die ggst. Parkanlage; eine geschlossene Einheit, die nicht nur vom Standpunkt des Naturschutzes, sondern auch aus kulturhistorischen Gründen (Ortsgeschichte von Gars) im größten Maße erhaltenswert ist. Durch die alten Baumbestände beherbergt der Park auch viele Vogelarten, die im höchststen Maße gefährdet erscheinen, wie etwa Höhlenbrüter, Blaumeise, Grünspecht, Halsbandfliegenschnäpper usw. Aus diesem Grund besitzt er auch aus zoologischer Sicht eine gro-

Be Bedeutung.

Völlig klar und unbestritten ist, daß sowohl der Bestand des gesamten als Grünland-Park gewidmeten Areals von 2,5 ha als auch der darin enthaltenen, eigentlichen Parkanlage von rd. 1,6 ha in keiner Weise in Frage gestellt ist.

Die Marktgemeinde Gars/K. dokumentiert in ihrem Schreiben vom 22.2.1989:

"Der Auftrag an Frau Arch. Auböck wird seitens der Marktgemeinde Gars am Kamp in jedem Falle erteilt, auch die daraus resultierenden Pflegemaßnahmen werden in zumutbaren Etappen durchgeführt." Unabhängig davon besitzt der Park - wie in den zitierten Stellungnahmen bzw. Gutachten klar und schlüssig ausgeführt wird - über seine bloß das Ortsbild prägende Eigenart hinaus aus wissenschaftlichen und kulturellen Gründen eine besondere Bedeutung, die die Erklärung zum Naturdenkmal zur Sicherung seines Bestandes nun doch angezeigt erscheinen lassen. Zum Zwecke der (unversehrten) Erhaltung war in sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz gegen eine gänzliche Verwilderung der überalterten und teilweise in schlechtem Zustand befindliche Anlage auch die Vorschreibung eines Pflegekonzeptes unerlässlich.

"Das Material des Kunstgefüges "Garten" ist lebendig, vergänglich und daher ständig erneuerungsbedürftig." - Dr. Géza Hajós.

Der Grundstreifen zwischen Suppé-Promenade und Kampfluß war von der Unterschutzstellung auszunehmen, da dieser einerseits dem Denkmalschutz unterliegt (alte Badeanstalt) und andererseits mit dem Naturdenkmal nichts zu tun hat (Kampanjen bzw. gewidmetes Bauland) - Bereiche also, die einer zeitgemäßen Widmung zugänglich sein müssen (wie an sich auch die gesamte Badeanlage bei Wahrung des Bestandes immer wieder den jeweiligen Wünschen und Anforderungen der Zeit angepaßt wurde).

Im Zusammenhang damit erscheint eine minimierte Widmung Bauland-Sondergebiet - Bade- und Kuranstalt sowie die Änderung der Widmung

- a) Bauland-Kerngebiet (750 m<sup>2</sup>) entlang der Badgasse und
- b) Bauland-Wohngebiet für das Grundstück 154/1, KG Gars/K.

in Grünlandpark wünschenswert - wie dies im anhängigen Raumordnungsverfahren, KZ R/2-0-113/26, vorgesehen ist. Dies kann aber mit Mitteln des Naturschutzgesetzes (Naturdenkmalerklärung) weder verhindert noch erreicht werden. (Daher hat sich die BH Horn auch bis zuletzt gegen die offizielle Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Kurparks als Naturdenkmal ausgesprochen).

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend

An die NÖ Umweltschutzbehörde, Minoritenplatz 3, 1014 Wien

sowie zur bloßen Kenntnisnahme an

1. Herrn Dr. Wilhelm Grimburg, Sektionschef i.R. Auenbruggergasse 2, 1030 Wien
2. Herrn Friedrich Langenecker, 3571 Thunau 47
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, Wallnerstraße 4  
1010 Wien

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2, Operngasse 21,  
1040 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.Hd.Hrn. OBaurat Dipl.Ing.  
Mag. Herbert Gmeiner, Wallnerstraße 4, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Sodar

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ

Zl: R-N-8826

„Rechtskräftig, unterliegt keinem  
die Vollstreckbarkeit hemmenden  
Rechtszug.“ - 8. Jan. 1994

Horn, am .....

F. d. der Bezirkshauptmann:



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofnerstraße 2

Amtsstunden: Mo-Fr 7.30-15.30 Uhr, Do 16-19 Uhr

Parteienverk.: Di und Do 8-12 Uhr, Do 16-19 Uhr

Tel. 02982/5901

Fax 02982/5901/219

DVR: 0024708

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn, NÖ

An die  
Marktgemeinde Gars/Kamp  
z.Hd. Herrn Bürgermeister  
3571 Gars/Kamp



Beilagen  
9-N-9816 1 Lageplan  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02982) 2651	Datum
	Daniel J.	DW 266	04.11.1998

Betrifft  
Naturdenkmal "Kurpark Gars/Kamp", Teilwiderruf, Verfahren nach dem NÖ  
Naturschutzgesetz

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 18.12.1989, Zl. 9-N-8826, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für die in dem beiliegenden Teilungsplan (Beilage A) unter Pkt. 6) ausgewiesene Teilfläche von 59 m<sup>2</sup> des Grundstückes-Nr.138/1, KG Gars/Kamp, und verfügt die Löschung der unter der Nummer 85 erfolgten Eintragung in das Naturschutzbuch für diese Teilfläche.

### Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 und § 16 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.Nr.5500-5.

### Begründung

Die Marktgemeinde Gars/Kamp hat bei der Bezirkshauptmannschaft Horn um Löschung der Naturdenkmalerklärung für eine Teilfläche des Grundstückes-Nr. 138/1, KG Gars/Kamp, angesucht.

Begründet wurde dieser Antrag damit, daß die Teilfläche-Nr. 6 (59 m<sup>2</sup>) des Teilungsplanes vom 26.8.1998, GZ. 1114/98, von dem Grundstück-Nr. 138/1 abgetrennt und in der Folge mit dem Grundstück-Nr. 142/2, alle KG Gars/Kamp, vereinigt wird.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Zur Klärung dieser Frage hat die Bezirkshauptmannschaft Horn ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

In diesem Gutachten wurde nachstehender Sachverhalt festgestellt:

"Für einen Umbau des bestehenden Badhauses zu einem chinesischen Ärztezentrum im Anschluß des Kurparkes Gars/Kamp ist die Errichtung einer behindertengerechten Rampe vorgesehen. Diese Rampe liegt auf dem Areal des Naturdenkmales und soll die dafür benötigte Fläche grundstücksmäßig an das Grundstück-Nr. 142/2 angegliedert und aus dem Naturdenkmal ausgenommen werden.

Befund:

Vor dem Badhaus besteht eine ca. 5 m breite geschotterte Fläche als Vorplatz und Weg. Auf der Südhälfte des Bades wird diese Fläche von 4 Linden begrenzt, an der Nordhälfte stocken eine Pappel und eine Linde. Bei der Pappel schließt eine Hecke an. Die Rampe soll vor der Pappel beginnend zur Badmitte verlaufen. Sie beansprucht einen kleinen Teil der Hecke. Der Baumbestand wird nicht betroffen.

Gutachten:

Das Naturdenkmal "Kurpark Gars/Kamp" lebt in erster Linie vom Baumbestand und der gestalterischen Harmonie mit den bestehenden Gebäuden. Eine Belebung des Badhauses als medizinisches Zentrum betont auch den Kurparkcharakter besonders, was durchaus im Sinne des Naturdenkmalstatus liegt.

Die Fläche von 59 m<sup>2</sup>, die vom Naturdenkmal nun abgezogen werden soll, verändert den Park weder optisch gravierend, noch wird dadurch der besonders beschützte Baumbestand beeinträchtigt. Das Schutzziel des Naturdenkmales wird daher durch die Rampenerrichtung und die grundstücksmäßige Herausnahme dieser Fläche aus dem Naturdenkmalareal nicht gefährdet."

Gars

Eine Kopie des Gutachtens wurde der NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St.Pölten, sowie der Gemeinde Gars/Kamp zur Stellungnahme übermittelt. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gem. § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz für die angeführte Teilfläche zu widerrufen.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

20/11

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54,

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten,
3. das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, 3109 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Baudirektion, z.Hd. Herrn Dr. Müllbner, 3109 St.Pölten.

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Oppitz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Reinsgeschrieben	1
Verglichen	2
Abgefertigt	6. Nov. 1996

II. KU: 1. E. I und I(n) abf + Kopie der Teilung  
Planung Anschl.,  
Frist (RK)  
nach Rechtskraft II: Grundbuch Löschung  
Amtsblatt  
Abfertigung II-III

G:\Abt9nb\9NEbl85

Handwritten signatures and initials, including a large signature on the right side of the page.



## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn  
Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr  
Dienstag, Donnerstag 8-12 Uhr  
und Donnerstag 16-19 Uhr  
Telefax-Nr. 02982/2651/83

BH Horn, 3580

An die  
Marktgemeinde Gars/K.  
z.Hd.d.Hrn. Bürgermeisters  
Ing. Heribert Reisinger

3571 Gars/K.

Beilagen

9-N-8826

1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02982) 26 51

Datum

--

Daniel

DW 37

18. Dezember 1989

Betrifft

Kurpark Gars/K, Naturdenkmalerklärung

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, den Kurpark Gars, Grundstück Nr. 138/1 und 149, KG Gars/K. - Eigentümerin Marktgemeinde Gars/K. - im Rahmen eines binnen Jahresfrist zu erstellenden Pflegekonzeptes seitens eines Gartenarchitekten als Naturdenkmal, wobei jedoch der Bereich zwischen Suppé-Promenade und Kampfluß entsprechend dem beiliegenden Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, von dieser Erklärung ausgenommen bleibt.

### Begründung

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz bestimmt:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Durch § 9 Abs. 6 hat die Behörde die Möglichkeit, den Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid aufzutragen.

Frau Architekt Dipl.Ing. Maria Auböck beschreibt in ihrem Kostenvoranschlag vom 17.2.1989 für ein gartendenkmalpflegerisches Gutachten betreffend den Kurpark Gars die Parkanlage wie folgt:

"Gars im Kamptal ist ein Fremdenverkehrsort mit Tradition. Die Ge-

meinde Gars verfügt mit ihrem Kurpark über ein wertvolles Beispiel eines Stadtparks im historischen Stil der Jahrhundertwende. Die Anlage ist fast vollständig erhalten, Nachpflanzungen und Veränderungen sind nur in geringem Umfang vorgenommen worden. Trotzdem machen die starke Überalterung und der teilweise schlechte Zustand des Bestandes, der sich über die Jahre durch mangelnde Pflege und Standortveränderungen eingestellt hat, die Untersuchung der Anlage und die Erstellung eines Pflegekonzeptes notwendig. Die zunehmende Bedeutung der Gemeinde als Fremdenverkehrsort und eine Reihe von Veränderungen, die im Umfeld des Parks stattfanden oder erwartet werden, lassen die Einbeziehung der Nahumgebung in das Entwicklungskonzept sinnvoll erscheinen. (Verlegung von Wegen im Park, eventuelle Einrichtung von Stellplätzen, Bachregulierung, Planungen zu Um/Neubau Moorbad)"

Das Institut für Landschaftsplanung und Gartenkunst der technischen Universität Wien stellt in einem Schreiben vom 29.11.1988 fest:

"Der erhaltene Bestand des ab den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts angelegten und mehrfach durch Einbauten (Strandbadeanstalt, Denkmäler, Pavillon u.ä.) bereicherten Kurparks zählt zu den interessantesten und kulturhistorisch wichtigen öffentlichen Grünanlagen im nördlichen Niederösterreich."

Aus dem Gutachten von Prof. Dr. Schweiger vom 21.9.1989, KZ 80-N-9148-89, ergibt sich unter anderem:

Heute ist der ggst. Park mit alten Bäumen verschiedenster Herkunft darunter auch ausländische Arten, wie etwa Tulpenbaum, amerikanische Eichen etc. bestockt, wobei viele Bäume eine überdurchschnittliche große Mächtigkeit erreicht haben, sodaß dieselben den Wert des Naturdenkmales besitzen. Diese Art des Bewuchses zusammen mit verschiedenen im Park befindlichen, allerdings dringend restaurierungsbedürftigen Bauwerken bildet die ggst. Parkanlage; eine geschlossene Einheit, die nicht nur vom Standpunkt des Naturschutzes, sondern auch aus kulturhistorischen Gründen (Ortsgeschichte von Gars) im größten Maße erhaltenswert ist. Durch die alten Baumbestände beherbergt der Park auch viele Vogelarten, die im höchststen Maße gefährdet erscheinen, wie etwa Höhlenbrüter, Blaumeise, Grünspecht, Halsbandfliegenschnäpper usw. Aus diesem Grund besitzt er auch aus zoologischer Sicht eine gro-

Be Bedeutung.

Völlig klar und unbestritten ist, daß sowohl der Bestand des gesamten als Grünland-Park gewidmeten Areals von 2,5 ha als auch der darin enthaltenen, eigentlichen Parkanlage von rd. 1,6 ha in keiner Weise in Frage gestellt ist.

Die Marktgemeinde Gars/K. dokumentiert in ihrem Schreiben vom 22.2.1989:

"Der Auftrag an Frau Arch. Auböck wird seitens der Marktgemeinde Gars am Kamp in jedem Falle erteilt, auch die daraus resultierenden Pflegemaßnahmen werden in zumutbaren Etappen durchgeführt." Unabhängig davon besitzt der Park - wie in den zitierten Stellungnahmen bzw. Gutachten klar und schlüssig ausgeführt wird - über seine bloß das Ortsbild prägende Eigenart hinaus aus wissenschaftlichen und kulturellen Gründen eine besondere Bedeutung, die die Erklärung zum Naturdenkmal zur Sicherung seines Bestandes nun doch angezeigt erscheinen lassen. Zum Zwecke der (unversehrten) Erhaltung war in sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz gegen eine gänzliche Verwilderung der überalterten und teilweise in schlechtem Zustand befindliche Anlage auch die Vorschreibung eines Pflegekonzeptes unerläßlich.

"Das Material des Kunstgefüges "Garten" ist lebendig, vergänglich und daher ständig erneuerungsbedürftig." - Dr. Géza Hajós.

Der Grundstreifen zwischen Suppé-Promenade und Kampfluß war von der Unterschutzstellung auszunehmen, da dieser einerseits dem Denkmalschutz unterliegt (alte Badeanstalt) und andererseits mit dem Naturdenkmal nichts zu tun hat (Kampanjen bzw. gewidmetes Bauland) - Bereiche also, die einer zeitgemäßen Widmung zugänglich sein müssen (wie an sich auch die gesamte Badeanlage bei Wahrung des Bestandes immer wieder den jeweiligen Wünschen und Anforderungen der Zeit angepaßt wurde).

Im Zusammenhang damit erscheint eine minimierte Widmung Bauland-Sondergebiet - Bade- und Kuranstalt sowie die Änderung der Widmung

- a) Bauland-Kerngebiet (750 m<sup>2</sup>) entlang der Badgasse und
- b) Bauland-Wohngebiet für das Grundstück 154/1, KG Gars/K.

in Grünlandpark wünschenswert - wie dies im anhängigen Raumordnungsverfahren, KZ R/2-0-113/26, vorgesehen ist. Dies kann aber mit Mitteln des Naturschutzgesetzes (Naturdenkmalerklärung) weder verhindert noch erreicht werden. (Daher hat sich die BH Horn auch bis zuletzt gegen die offizielle Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Kurparks als Naturdenkmal ausgesprochen).

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend

An die NÖ Umweltschutzbehörde, Minoritenplatz 3, 1014 Wien

sowie zur bloßen Kenntnisnahme an

1. Herrn Dr. Wilhelm Grimburg, Sektionschef i.R. Auenbruggergasse 2, 1030 Wien
2. Herrn Friedrich Langenecker, 3571 Thunau 47
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, Wallnerstraße 4  
1010 Wien

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2, Operngasse 21,  
1040 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z.Hd.Hrn. OBaurat Dipl.Ing.  
Mag. Herbert Gmeiner, Wallnerstraße 4, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Sodar

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ

Zl: R-N-8826

„Rechtskräftig, unterliegt keinem  
die Vollstreckbarkeit hemmenden  
Rechtszug.“ - 8. Jan. 1994

Horn, am .....

F. d. ~~der~~ Bezirkshauptmann:



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofnerstraße 2

Amtsstunden: Mo-Fr 7.30-15.30 Uhr, Do 16-19 Uhr

Parteienverk.: Di und Do 8-12 Uhr, Do 16-19 Uhr

Tel. 02982/5901

Fax 02982/5901/219

DVR: 0024708

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn, NÖ

An die  
Marktgemeinde Gars/Kamp  
z.Hd. Herrn Bürgermeister  
3571 Gars/Kamp



Beilagen  
9-N-9816 1 Lageplan  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02982) 2651	Datum
	Daniel J.	DW 266	04.11.1998

Betrifft  
Naturdenkmal "Kurpark Gars/Kamp", Teilwiderruf, Verfahren nach dem NÖ  
Naturschutzgesetz

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 18.12.1989, Zl. 9-N-8826, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für die in dem beiliegenden Teilungsplan (Beilage A) unter Pkt. 6) ausgewiesene Teilfläche von 59 m<sup>2</sup> des Grundstückes-Nr.138/1, KG Gars/Kamp, und verfügt die Löschung der unter der Nummer 85 erfolgten Eintragung in das Naturschutzbuch für diese Teilfläche.

### Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 und § 16 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.Nr.5500-5.

### Begründung

Die Marktgemeinde Gars/Kamp hat bei der Bezirkshauptmannschaft Horn um Löschung der Naturdenkmalerklärung für eine Teilfläche des Grundstückes-Nr. 138/1, KG Gars/Kamp, angesucht.

Begründet wurde dieser Antrag damit, daß die Teilfläche-Nr. 6 (59 m<sup>2</sup>) des Teilungsplanes vom 26.8.1998, GZ. 1114/98, von dem Grundstück-Nr. 138/1 abgetrennt und in der Folge mit dem Grundstück-Nr. 142/2, alle KG Gars/Kamp, vereinigt wird.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Zur Klärung dieser Frage hat die Bezirkshauptmannschaft Horn ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

In diesem Gutachten wurde nachstehender Sachverhalt festgestellt:

"Für einen Umbau des bestehenden Badhauses zu einem chinesischen Ärztezentrum im Anschluß des Kurparkes Gars/Kamp ist die Errichtung einer behindertengerechten Rampe vorgesehen. Diese Rampe liegt auf dem Areal des Naturdenkmales und soll die dafür benötigte Fläche grundstücksmäßig an das Grundstück-Nr. 142/2 angegliedert und aus dem Naturdenkmal ausgenommen werden.

Befund:

Vor dem Badhaus besteht eine ca. 5 m breite geschotterte Fläche als Vorplatz und Weg. Auf der Südhälfte des Bades wird diese Fläche von 4 Linden begrenzt, an der Nordhälfte stocken eine Pappel und eine Linde. Bei der Pappel schließt eine Hecke an. Die Rampe soll vor der Pappel beginnend zur Badmitte verlaufen. Sie beansprucht einen kleinen Teil der Hecke. Der Baumbestand wird nicht betroffen.

Gutachten:

Das Naturdenkmal "Kurpark Gars/Kamp" lebt in erster Linie vom Baumbestand und der gestalterischen Harmonie mit den bestehenden Gebäuden. Eine Belebung des Badhauses als medizinisches Zentrum betont auch den Kurparkcharakter besonders, was durchaus im Sinne des Naturdenkmalstatus liegt.

Die Fläche von 59 m<sup>2</sup>, die vom Naturdenkmal nun abgezogen werden soll, verändert den Park weder optisch gravierend, noch wird dadurch der besonders beschützte Baumbestand beeinträchtigt. Das Schutzziel des Naturdenkmales wird daher durch die Rampenerrichtung und die grundstücksmäßige Herausnahme dieser Fläche aus dem Naturdenkmalareal nicht gefährdet."

Gars

Eine Kopie des Gutachtens wurde der NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, sowie der Gemeinde Gars/Kamp zur Stellungnahme übermittelt. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gem. § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz für die angeführte Teilfläche zu widerrufen.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

20/11

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54,

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten,
3. das Bezirksgericht Horn, 3580 Horn (Grundbuch)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, 3109 St. Pölten
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Baudirektion, z.Hd. Herrn Dr. Müllbner, 3109 St. Pölten.

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Oppitz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Reinsgeschrieben	1
Verglichen	2
Abgefertigt	6. Nov. 1996

II. KU: 1. E. I und I(n) abf + Kopie der Teilung  
Planung Anschl.,  
Frist (RK)  
nach Rechtskraft II: Grundbuch lösung  
Amtsblatt  
Abfertigung II-III

G:\Abt9nb\9NEbl85

Handwritten signatures and initials, including a large signature on the right side of the page.